

Merkblatt zur generellen Maskentragpflicht an der Universität Bern

1. Gemäss Verordnung des Bundesrats muss jede Person ab dem 12. Altersjahr in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen eine Gesichtsmaske tragen.

Deshalb gilt für **alle Person, welche sich an der Universität Bern aufhalten** – sei es bspw. als Studierende, Mitarbeitende, Besucherin bzw. Besucher oder als externe Dienstleistende –, eine Maskentragpflicht in den **Innenräumen** sämtlicher Universitätsgebäuden sowie in den dazugehörigen **Aussenbereichen**.¹

2. Das Nichtbefolgen der Maskenpflicht zieht einerseits strafrechtliche Konsequenzen nach sich, andererseits können disziplinarische bzw. personalrechtliche Massnahmen in Betracht gezogen werden.²
3. Das Vorlegen eines ärztlichen Attests befreit nicht per se von der Maskentragpflicht.
4. Einzig wer aufgrund einer offensichtlichen körperliche Behinderung keine Maske tragen kann, ist ohne weiteres von der Maskentragpflicht befreit.
5. Die Universität Bern ist verpflichtet, Massnahmen vorzusehen, welche das Einhalten der Maskentragpflicht auf ihrem Areal gewährleistet.³ Daher liegt es in ihrer Kompetenz und Verantwortung, über das Vorliegen besonderer Gründe, welche dem Tragen einer Schutzmaske entgegenstehen, zu befinden.

Wer Gründe für einen Dispens von der Maskentragpflicht geltend macht, hat diese schriftlich dem Betriebsarzt darzulegen; sofern es sich um medizinische Gründe handelt, sind sie durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Das Attest muss von einer Ärztin, einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten (keine Psychologen), bei welchem der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin in Behandlung ist, ausgestellt worden sein. Das Attest muss eine Validierung der aufgeführten Gründe durch den Betriebsarzt ermöglichen; deshalb hat das Attest zwingend eine spezifische Begründung mit Angabe einer Diagnose und eine medizinische Abwägung zu enthalten.⁴

6. Wer sich auf eine Dispens von der Maskenpflicht durch den Betriebsarzt beruft, muss diese jederzeit vorweisen können.
7. Wer durch den Betriebsarzt wegen besonderer Gründe von der Maskentragpflicht befreit ist, muss die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erheben, falls in einer konkreten Situation weder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten noch andere Schutzmassnahmen möglich sind.⁵

25.03.2021

¹ Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 22. März 2021; SR 818.101.26) i.V.m. Art. 9 Abs. 3 EpG (SR 818.101); Art. 3b Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage.

² Art. 4 Abs. 2 Bst. b, Art. 13 Bst. f Covid-19-Verordnung besondere Lage; Art. 78a UniG (BSG 436.11); Art. 47 UniV (BSG 436.111.1); Art. 1 Abs. 1 Bst. b OBG (SR 314.1); Position 16003 OBV (SR 314.11).

³ Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage.

⁴ Art. 3b Abs. 2 Bst. b, Art. 4 Abs. 2 Bst. b, Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage.

⁵ Art. 4 Abs. 2 Bst. d, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage und Ziff. 4 des Anhangs 1.